

Merkblatt Rindfleischetikettierung

Ziel der Verpflichtung zur Rindfleischetikettierung ist die Rückgewinnung des Verbrauchervertrauens in die Qualität von Rindfleisch. Insbesondere soll für jedermann die Herkunft des Rindfleisches transparent gemacht werden. Ein Stück Rindfleisch kann von der Ladentheke über alle Vermarktungsstufen bis zum Einzeltier oder einer Gruppe von Tieren zurückverfolgt werden. Dem Verbraucher sollen somit verlässliche, nachprüfbare Angaben zum Ursprung und zu Bedingungen der Erzeugung des Fleisches bis zur Ladentheke gemacht werden.

Was steht versteht man unter Rindfleischetikettierung?

Etikettierung im Sinne der Rindfleischetikettierungsverordnung ist die Anbringung eines Etiketts mit den obligatorischen Herkunftsangaben an ein einzelnes Stück oder mehrere Stücke Fleisch oder ihre Verpackung. Im Falle nicht verpackter Erzeugnisse werden die Angaben am Ort des Verkaufs in geeigneter Form, für den Verbraucher deutlich sichtbar vorgenommen. Mit anderen Worten: Bei vorverpackter Ware, etwa in der Kühltheke des Supermarktes, erfolgt die Information der Verbraucher über das Etikett, bei nicht verpackter Ware, etwa beim Metzger, erfolgt sie z.B. auf Schildern neben der Ware.

Was wird gekennzeichnet?

Gekennzeichnet wird frisches, gekühltes und gefrorenes Rindfleisch, zerkleinertes Rindfleisch (z.B. Rindergulasch) sowie unbehandeltes Rinderhackfleisch. Nicht dem Etikettierungsrecht unterliegen Erzeugnisse, in denen Rindfleisch oder Rinderhackfleisch verarbeitet wurde. Auf der Stufe der Weiterverarbeitung, auf der typischerweise Fleisch unterschiedlicher Herkunft verarbeitet wird, kann die Rückverfolgbarkeit zum einzelnen Tier oder zu einer Gruppe von Tieren nicht mehr gewährleistet werden. Die Kennzeichnung der Fleischerzeugnisse erfolgt nach dem allgemeinen Lebensmittelrecht.

Welche Informationen enthält die Rindfleischetikettierung?

Die Mindestangaben nach der EG-Verordnung:

- 1.** Referenznummer oder Referenzcode, mit der oder dem die Verbindung zwischen dem Fleisch und dem Tier bzw. den Tieren gewährleistet wird. Diese Nummer kann die Kennnummer des Tieres, von dem das Fleisch stammt oder die Kennnummer einer Gruppe von Tieren sein.
- 2.** Zulassungsnummer der Schlachtstätte, in der das Tier oder die Tiergruppe geschlachtet wurde, und der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem die Schlachtstätte liegt. Die Angabe muss lauten: "Geschlachtet in: (Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes und Zulassungsnummer)".
- 3.** Zulassungsnummer des Zerlegungsbetriebs, in dem der Schlachtkörper oder die Gruppe von Schlachtkörpern zerlegt wurden und der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Zerlegebetrieb liegt. Die Angabe muss lauten: "Zerlegt in: (Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes und die Zulassungsnummer)".
- 4.** Name des Staates, in dem das Tier oder die Tiergruppe geboren und aufgezogen wurde. Sind Geburt, Aufzucht und Schlachtung in demselben Mitgliedstaat erfolgt, genügt die Angabe „Herkunft: Name des Staates“. Diese bei inländischem Rindfleisch in Deutschland bereits ab 28.12.2000 vorgeschriebene Angabe der Herkunft ist seit 01.01.2002 auch in allen anderen EU- Ländern verpflichtend. Die Angabe gilt sinngemäß auch für die Herkunft aus Drittländern.